

Merkblatt zum Vorpraktikum Bachelor Maschinenbau

(gültig bei Einschreibung an der TH Bingen ab WS19/20)

1. Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den Grundlagen der technischen Fertigung in einem Betrieb bekannt zu machen. Sinn dieser praktischen Tätigkeit ist es, Kenntnisse über die wesentlichen maschinenbaunahen Arbeitsvorgänge in Industriebetrieben zu erwerben und Einblick in das soziale Umfeld der Arbeitnehmer zu gewinnen.

2. Dauer und Ablauf

Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 8 Wochen. Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber. Es wird ausdrücklich empfohlen, das Vorpraktikum **vor** Beginn des Studiums zu absolvieren. Auch ohne Vorpraktikum kann eine Zulassung zum Studium erfolgen.

Aufgrund der Covid-19-Krise hat der Prüfungsausschuss mit Beschluss vom 09.07.2020 die vorher gültige Frist zum Erbringen des Vorpraktikums verlängert. Das Vorpraktikum muss nun erst bis zur Anmeldung der Praxisphase (in der Regel im 7. Semester) nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.

Das Vorpraktikum wird durch eine Bescheinigung des/der Unternehmen mit Angaben zu Dauer und Inhalten des Vorpraktikums und einen selbsterstellten Praktikumsbericht abgeschlossen. Der Bericht ist beim Praktikantenamt oder im Sekretariat des Studiengangs einzureichen.

Eine einschlägige Praxis (z.B. fachnahe Ausbildung) kann das Vorpraktikum ersetzen. Die Anerkennung erfolgt durch das Praktikantenamt. Schülerpraktika, die im Rahmen der schulischen Laufbahn, z. B. Realschulzeit oder in der gymnasialen Oberstufe, abgeleistet wurden, werden generell nicht anerkannt.

Für Studiengangwechsler ist die Voraussetzung zu erfüllen, dass bis zur Anmeldung der Praxisphase ebenfalls 8 Wochen Vorpraktikum mit geeigneten Inhalten nachgewiesen werden müssen, sonst erfolgt keine Zulassung.

3. Inhalte

Studierende des Maschinenbaus sollen ein technisches Vorpraktikum absolvieren.

In der folgenden Zusammenstellung sind die Arbeitsfelder des Vorpraktikums zusammengefasst. Da in den 8 Wochen nicht alle Bereiche abgedeckt werden können, sollten in mindestens drei der genannten Gebiete praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Technisches Vorpraktikum

- Grundlegende Bearbeitungsverfahren (Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken)
- Arbeiten an Werkzeugmaschinen (Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen)

- Spanlose Fertigung (Blechbearbeitung, Gießen, Walzen, Strangpressen, Schmieden)
- Schweißen und Schneiden
- Wärmebehandlung (Normalisieren, Weichglühen, Warmauslagern, Vergüten,...)
- Oberflächenbehandlung (Lackieren, Galvanisieren, PVD-Beschichtung, Vorbehandlung,...)
- Montage, Instandhaltung und Reparatur
- Qualitätskontrolle und Werkstoffprüfung mit entsprechenden Messverfahren
- Entwicklung und Konstruktion (F&E, technische Projekte, Planungs- und Konstruktionsabteilungen)

4. Anerkennung

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis bzw. eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Fehl- und Urlaubstage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

Während des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Darin müssen Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten beschrieben sein. Der Praktikumsbericht ist vom Unternehmen abzuzeichnen. Der Umfang des Berichts umfasst ca. eine Seite pro Woche.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Studiengangs. Dazu sind alle Zeugnisse, Bescheinigungen und der Praktikumsbericht vorzulegen.

Sind das gesamte Vorpraktikum oder auch Teile bereits abgeleistet, haben die Studierenden die Pflicht, selbstständig alle notwendigen Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen, um feststellen zu lassen, ob das absolvierte Praktikum die inhaltlichen und formalen Anforderungen gemäß Punkt 3 und 4 dieses Merkblattes zum Vorpraktikum zur Anerkennung als technisches Vorpraktikum erfüllt.

5. Rechtsverhältnisse und Betreuung

Die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb obliegt dem Praktikanten selbst. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenstelle beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten sollte ein rechtsverbindlicher Praktikantenvertrag abgeschlossen werden, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Unternehmens sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt sind. Dabei ist auch auf einen ausreichenden Versicherungsschutz während der Praktikantenzeit zu achten. Die Betreuung des Praktikums obliegt dem Ausbildungsbetrieb.